



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Der Europäische Bürgerbeauftragte  
1, Avenue du Président Robert Schuman  
CS 30403  
F-67001 STRASBOURG CEDEX

Brüssel,  
WW/GC/sn/D(2018)1646 C 2017-1064  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme zum Unterbleiben einer Vorabkontrolle eines Verfahrens zur Vermeidung von Interessenkonflikten beim Europäischen Bürgerbeauftragten (EDSB Fall 2017-1064)**

Sehr geehrte/r [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung) eines Verfahrens für den Umgang mit der Erklärung über das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Europäischen Union.<sup>2</sup> Mit diesem Verfahren sollen eventuelle Interessenkonflikte ehemaliger Bediensteter beurteilt werden, die eine neue berufliche Tätigkeit aufnehmen.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behandlung von Interessenkonflikten vorgelegt (Leitlinien).<sup>3</sup> Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen von Vorgängen zur Verwaltung von Interessenkonflikten beim Europäischen Bürgerbeauftragten anzuwenden sind.

Auch wenn der Europäische Bürgerbeauftragte keine Daten verarbeitet, um „die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten“ – in diesem Fall würde der EDSB seine Einschätzung

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08\\_coi\\_guidelines\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-08_coi_guidelines_de.pdf).

gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung<sup>4</sup> abgeben –, und die gemeldeten Verarbeitungsvorgänge somit keiner Vorabkontrolle zu unterziehen sind, möchte der EDSB dennoch einige Empfehlungen aussprechen und Anmerkungen machen.

## **1. Sachverhalt und Analyse**

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat interne Regeln für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete erlassen, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst einer neuen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Im Einklang mit dem Beamtenstatut<sup>5</sup> und diesen internen Regeln hat ein Bediensteter, der beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Europäischen Bürgerbeauftragten gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, den Bürgerbeauftragten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er sollte eine spezifische Erklärung ausfüllen, anhand derer der Europäische Bürgerbeauftragte prüft, ob ein Interessenkonflikt mit der Ausübung einer neuen beruflichen Tätigkeit besteht.

Bei höheren Führungskräften veröffentlicht der Bürgerbeauftragte außerdem gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts im Abschnitt „Ethik“ seiner Website den Namen und das Datum des Ausscheidens aus dem Büro des Bürgerbeauftragten, eine Beschreibung der in den drei abgelaufenen Jahren im Büro des Bürgerbeauftragten wahrgenommenen Aufgaben, eine Beschreibung der Aufgaben, die im Rahmen der künftigen beruflichen Tätigkeit wahrgenommen werden sollen, und das Urteil des Bürgerbeauftragten bezüglich des Vorliegens eines Interessenkonflikts.

### **1.1. Rechtmäßigkeit**

Artikel 16 Absatz 2 des Statuts sowie die Artikel 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) besagen, dass ein Beamter, der beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, unter Verwendung eines speziellen Formulars sein Organ hiervon in Kenntnis setzen muss.

Daraus folgt, dass die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung ist, da sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird, nämlich der Verwaltung und des Funktionierens der Einrichtung, und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat jedoch in seiner Meldung an den EDSB angemerkt, dass ehemalige Bedienstete um ihre Einwilligung in diese Datenverarbeitung gebeten werden. Des Weiteren heißt es in der dem Formular beigefügten Datenschutzerklärung: „Es wird davon ausgegangen, dass der Bewerber im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung mit dem Ausfüllen des Formulars seine Einwilligung in die Verarbeitung der in dem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten erteilt hat“. Wie in den Leitlinien ausgeführt, kann eine in dieser Situation gegebene „Einwilligung“ nicht als „freiwillig gegeben“ betrachtet werden und gilt daher nicht als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung.

---

<sup>4</sup> Siehe S. 22 ff der Leitlinien.

<sup>5</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (ABl. 45, 14.6.1962, S. 1385, in der geänderten Fassung). Das Statut gilt für Beamte, die BBSB für Vertragsbedienstete und Bedienstete auf Zeit, Assistenten des Parlaments und Sonderberater. Wenn im weiteren Verlauf vom Statut die Rede ist, sind damit auch stets die BBSB gemeint.

Zur Rechtmäßigkeit sei angemerkt, dass der Europäische Bürgerbeauftragte einen Beschluss über interne Regeln für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen hat.

Der EDSB **empfiehlt** dem Europäischen Bürgerbeauftragten eine Änderung des Wortlauts der Datenschutzerklärung dahingehend, dass der Verweis auf eine Einwilligung nach Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung gestrichen wird.

### **1.2. Qualität der Daten**

Laut Verordnung und Leitlinien sollten nur relevante Kategorien von Daten erhoben werden.

In der Meldung dieser Verarbeitung an den EDSB gab der Europäische Bürgerbeauftragte an, dass Informationen über „Vergütung oder gegebenenfalls andere finanzielle Vorteile“ erhoben werden sollen. Im Anschluss an diese Frage wird Gelegenheit gegeben, „Einzelheiten zu nennen“.

Da jedoch unabhängig davon, ob der neuen beruflichen Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich nachgegangen wird, das Vorliegen eines Interessenkonflikts geprüft wird, sind Vergütungen und andere finanzielle Vorteile für diesen Zweck nicht relevant und gehen damit über den Zweck hinaus.<sup>6</sup>

Die Tatsache, dass das Formular offene Fragen wie „Bitte Einzelheiten angeben“ oder „Sonstige relevante Informationen“ enthält, kann die Erhebung überflüssiger Informationen zur Folge haben, da sich die betroffenen Personen möglicherweise verpflichtet fühlen, weitere Angaben zu machen. Das Formular sollte daher präzise und relevante Fragen enthalten.

Der EDSB **empfiehlt** dem Europäischen Bürgerbeauftragten, bei ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten keine Angaben zu künftigen Vergütungen oder anderen finanziellen Vorteilen nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst abzufragen. Folglich sollte das Formblatt für die „Erklärung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der EU“ entsprechend geändert werden.

### **1.3. Datenaufbewahrung**

Laut Verordnung dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass die in Frage stehenden personenbezogenen Daten vom Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten zehn Jahre lang aufbewahrt werden, nachdem der Bedienstete die Einrichtung verlassen hat oder ihm ein Ruhegehalt zugesprochen wurde.

Da das Vorliegen eines Interessenkonflikts jedoch in den beiden ersten Jahren nach dem Ausscheiden des Bediensteten geprüft wird, dürfte es über den Zweck hinausgehen, diese Daten zehn Jahre lang aufzubewahren.

Der EDSB **empfiehlt** dem Europäischen Bürgerbeauftragten, eine maximale Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die „Erklärung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der EU“ festzulegen.

---

<sup>6</sup> Andere vom EDSB geprüfte Verfahren zur Interessenerklärung werden durchgeführt, ohne dass diese Daten erhoben werden. Siehe die Fälle 2010-0914 und 2013-0269.

#### **1.4. Online-Veröffentlichung von höheren Führungskräften, die aus dem öffentlichen Dienst der EU ausgeschieden sind**

Gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 veröffentlichen alle Organe jährlich Informationen über ehemalige höhere Führungskräfte, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle.

Gemäß diesen Rechtsvorschriften veröffentlicht der Europäische Bürgerbeauftragte im Abschnitt „Ethik“ seiner Website folgende Informationen: den Namen der höheren Führungskraft, das Datum des Ausscheidens aus dem Büro des Bürgerbeauftragten, eine Beschreibung der in den drei abgelaufenen Jahren im Büro des Bürgerbeauftragten wahrgenommenen Aufgaben, eine Beschreibung der Aufgaben, die in der neuen Stellung wahrgenommen werden sollen (einschließlich des Namens des neuen Arbeitgebers/der Organisation), und das Urteil des Bürgerbeauftragten bezüglich des Vorliegens eines Interessenkonflikts nebst Schlussfolgerungen.

Nach dem Verständnis des EDSB setzt der Europäische Bürgerbeauftragte die höheren Führungskräfte über diese Veröffentlichung nicht in Kenntnis. In der Datenschutzerklärung wird lediglich Artikel 16 Absatz 3 des Statuts<sup>7</sup> erwähnt, doch wird dort nichts zu den Informationen gesagt, die auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten veröffentlicht werden.

Der EDSB **schlägt zur Verbesserung vor**, dass der Europäische Bürgerbeauftragte in die Datenschutzerklärung auf seiner Website einen Verweis auf die Veröffentlichung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten ehemaliger höherer Führungskräfte aufnimmt. Diese Online-Veröffentlichung sollte zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst des Europäischen Bürgerbeauftragten von der Website gelöscht werden.

## **2. Schlussfolgerung**

In dieser Stellungnahme hat der EDSB Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern die genannten Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom Europäischen Bürgerbeauftragten die Umsetzung der genannten Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, Europäischer Bürgerbeauftragter

---

<sup>7</sup> Artikel 16 Absatz 3 des Statuts: Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlichen alle Organe jährlich Informationen über die Umsetzung des Absatzes 3, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle.